

## b''') Kollektivvertrag vom 15. Oktober 2021 [1](#)

Bereichskollektivvertrag betreffend die besonderen Bestimmungen für die in der Landesverwaltung tätigen Journalisten und Journalistinnen

### Art. 3 (Berufsbild „Journalist der öffentlichen Verwaltung – Experte/Journalistin der öffentlichen Verwaltung – Expertin“ (IX. Funktionsebene)

---

(1) Der Journalist der öffentlichen Verwaltung – Experte/Die Journalistin der öffentlichen Verwaltung – Expertin befasst sich mit der öffentlichen und institutionellen Information, verwaltet, koordiniert und pflegt die Beziehungen zu den Medien, kümmert sich um die Kommunikationsprozesse und sucht nach den geeigneten Mitteln, um eine ständige und aktuelle Information über die institutionellen Aktivitäten der Landesverwaltung zu gewährleisten.

#### Aufgaben

Der Journalist der öffentlichen Verwaltung – Experte/Die Journalistin der öffentlichen Verwaltung – Expertin:

- steht im engen Kontakt zu den Mitgliedern der Landesregierung und zu den Landes-strukturen;
- holt Informationen über Artikel, Kommentare, Berichte, Briefe u. Ä. in den lokalen, nationalen, ausländischen, telematischen und sozialen Medien ein;
- erarbeitet Dokumentation verschiedenster Art, Stellungnahmen, Bewertungen, Reden, Pressemitteilungen, Informationsmaterial, Newsletter, Videos, Fernseh- und Rundfunkdienste, Fotos, Bilder u. Ä.;
- fördert die Kommunikation und die Beziehungen zu den Bürgern/Bürgerinnen;
- arbeitet an Projekten zu Informationskampagnen und der Umsetzung von Strategien und Kommunikationsplänen gemäß den strategischen Leitlinien der Körperschaft;
- verwaltet Projekte und Veranstaltungen und organisiert auch institutionelle Treffen.

#### Zugangsvoraussetzungen

Abschluss eines mindestens vierjährigen Hochschulstudiums und Eintragung im Verzeichnis der Journalisten, Berufsregister.

#### Zweisprachigkeit

Zweisprachigkeitsnachweis C1 (ehem. „A“).